

Geht an:

- Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

7513 Silvaplana, 25. März 2025

## **Botschaft an die Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 10. April 2025**

### **Traktandum Nr. 3**

**31/00 KREIS bzw. REGION OBERENGADIN | Allgemeines und Einzelnes**  
**Region Maloja - Spital Oberengadin bzw. Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin SGO**  
**Zukunft der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und des Spitals Oberengadin Samedan**

---

#### **Sachverhalt**

Zur Integration des Spitals Oberengadin in Samedan ins Kantonsspital Graubünden und zur Neuausrichtung der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin unterbreitet Ihnen der Gemeindevorstand die nachstehende Botschaft.

Krankheit und Unfall können uns alle jederzeit und unerwartet treffen. Der Zugang zu qualitativ hochstehender Medizin entscheidet dann über künftige Lebenschancen. Die langfristige Sicherstellung der bestmöglichen Gesundheitsversorgung für das Oberengadin und die angrenzenden Regionen ist zentrale Aufgabe und erklärtes Ziel der Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin. Das Spital Oberengadin gewährleistet dies als Herzstück des Verbunds mit Alterszentren, Spitex und Beratungsstelle Alter und Gesundheit. Seine Zukunft ist von grösster Bedeutung für die optimale Therapie und Pflege kranker und verunfallter Personen und damit für Bevölkerung und Gäste des Oberengadins.

Zunehmende medizinische Spezialisierung, Fachkräftemangel, Herausforderungen der Digitalisierung und wachsende gesetzliche Anforderungen machen es für kleine Spitäler wie das Spital Oberengadin mit seinen rund 350 Mitarbeitenden und 2'800 stationären Fällen pro Jahr immer schwerer und langfristig unmöglich, selbstständig das benötigte umfassende und qualitativ hochstehende medizinische Angebot sicherzustellen. Eine weitere Verschärfung des Wettbewerbs mit der Klinik Gut würde die Situation weiter erschweren.

Aufgrund der geringen Fallzahlen und der fehlenden Kooperationsmöglichkeiten kommt der Gemeindevorstand in Übereinstimmung mit dem Stiftungsrat der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und dem kantonalen Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit zum Schluss, dass eine Weiterführung der Selbstständigkeit des Spitals Oberengadins mit dem bestehenden Leistungsangebot nicht nur aufgrund der Wirtschaftlichkeit, sondern auch der Qualität der medizinischen Leistungen nicht zweckmässig ist.

Das Kantonsspital Graubünden ist das medizinische Kompetenzzentrum des Kantons Graubünden und gehört zu den führenden Spitälern der Schweiz. Dank seiner rund 3'500 Mitarbeitenden kann es jährlich für 25'000 stationäre Patientinnen und Patienten Medizin und Pflege auf höchstem Niveau leisten. Mit seiner Tochtergesellschaft Klinik Gut AG ist das Kantonsspital Graubünden bereits in St. Moritz tätig. Ärztinnen und Ärzte des Kantonsspital Graubünden behandeln am Spital Oberengadin unter anderem schon heute Tumor-, Gefäss- und Nierenleiden.

Die Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden sorgt dafür, dass Bevölkerung und Gäste des Oberengadins künftig am Standort Samedan umfassend von den medizinischen Kompetenzen des Kantonsspitals Graubünden profitieren können. Eine enge Zusammenarbeit und die daraus resultierenden Synergien zwischen den Spitälern Samedan, St. Moritz und Chur stärken Qualität und Wirtschaftlichkeit an allen Standorten. Gleichzeitig schaffen die Verträge mit dem Kantonsspital Graubünden finanzielle Planungssicherheit für die Gemeinden.

Über die Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und dem Kantonsspital Graubünden nehmen die Gemeinden weiterhin Einfluss darauf, welche Leistungen zu welchen Bedingungen am Standort Samedan angeboten werden. Die vorliegende Leistungsvereinbarung legt fest, dass alle medizinischen Angebote, die das Spital Oberengadin heute erbringt, weitergeführt werden. Im Rahmen der Integration werden einzelne Stellen neu ausgerichtet oder aufgehoben werden müssen. Individuelle Gespräche mit allen betroffenen Mitarbeitenden wurden aufgenommen und die Personalkommission ist über die erforderlichen Schritte informiert. Unabhängig von der Integration werden zur Einhaltung des Arbeitsgesetzes und für die notwendige weitere Spezialisierung in den medizinischen Bereichen rund 20 zusätzliche Stellen erforderlich sein.

Im Stiftungsrat der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, der für die Kontrolle der Einhaltung der Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital Graubünden verantwortlich ist, sind alle Gemeinden vertreten. Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin bleibt nach der Integration des Betriebes des Spitals Samedan weiterhin verantwortlich für die Alterszentren Promulins und Du Lac, die Spitex, die Beratungsstelle Alter und Gesundheit sowie die Liegenschaften.

Die Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden ist die beste Lösung, um dem Oberengadin und den angrenzenden Regionen dauerhaft und wirtschaftlich die bestmögliche Gesundheitsversorgung zu sichern.

#### **Anhang:**

- Leistungsvereinbarung der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin mit dem Kantonsspital Graubünden

In Ergänzung zu dieser Botschaft kann der Schlussbericht «Welche Zukunft für das Spital Oberengadin?» vom 23. Januar 2025 ebenfalls auf der Gemeindehomepage abgerufen werden. Die dieser Botschaft zugrunde liegenden Verträge liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf und sind auf der Gemeindehomepage publiziert.

#### **Erläuterungen**

##### **1. Ausgangslage**

Die Struktur der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) und des Spitals Oberengadin wurde bereits in den Botschaften betreffend Leistungsauftrag und Finanzierung für das Jahr 2023 sowie für die Nachtragskredite und Zusatzkredite 2024 und 2025 dargestellt. Zur Erleichterung der Übersicht werden die dort gemachten Ausführungen an dieser Stelle wiederholt bzw. zusammengefasst.

##### **1.1 Gründung der SGO**

Der Kreis Oberengadin übertrug per 31. Dezember 2012 sämtliche Aktiven und Passiven des Spitals Oberengadin auf die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, eine privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB. Für «die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich» (Art. 2 der SGO-Statuten) betreibt die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin das Spital Oberengadin.

##### **1.2 Organisation der SGO**

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin. Er setzt sich zusammen aus je einer Vertretung der politischen Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin, welche durch die Gemeinden delegiert wird. In der Regel soll ein Mitglied der Exekutivbehörde der jeweiligen Gemeinde als Vertretung im Stiftungsrat nominiert werden (Art. 5 Abs. 1 der Statuten). Der Stiftungsrat ist in erster Linie verantwortlich für die Verfolgung und Umsetzung des Stiftungszweckes sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Zudem wählt er einen Verwaltungsrat.

- 1.3 Spital Oberengadin: Alpines Gesundheitszentrum mit überregionaler Ausstrahlung  
Eine Gesundheitsversorgung mit qualitativ hochstehender Grund- und Notfallversorgung über alle Lebensphasen hinweg ist für ein lebenswertes Oberengadin, die angrenzenden Südtäler und auch für den Tourismus unabdingbar.  
Das Spital Oberengadin bildet im Verbund mit Alterszentren, Spitex und Beratungsstelle Alter und Gesundheit das Herzstück der Gesundheitsversorgung der Region. Es hat hohe und unbestrittene regional- und gesundheitspolitische, ökonomische und touristische Bedeutung für die gesamte Region und darüber hinaus.  
Aufgrund dieser grossen Relevanz bestehen Leistungsvereinbarungen sowohl mit dem Kanton als auch mit den Oberengadiner Gemeinden. Diese sehen eine zusätzliche pauschale Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen vor, deren Kosten durch die geltenden Spitaltarife nicht gedeckt werden können. Aufgrund stark steigender Kosten und seit Jahren stagnierender Tarife hat sich im vergangenen Jahr gezeigt, dass diese pauschalen Beiträge nicht mehr genügen, um die erbrachten Leistungen zu finanzieren. Die Stiftungsrat hat deshalb den Gemeinden für 2023 einen Nachtragskredit von 5 Mio. Franken und für die Jahre 2024 und 2025 von je 4 Mio. beantragt.
- 1.4 Anhaltende Kostensteigerung verunmöglicht finanzielle Verbesserungen  
Die starke Kostensteigerung im Gesundheits- und Spitalwesen hat sich auch im vergangenen Jahr ungebremsst fortgesetzt. Eine markante Verbesserung der Situation ist auch in der näheren Zukunft nicht zu erwarten.  
Für kleinere Krankenhäuser kommt erschwerend dazu, dass rund 70 Prozent der stationären Kosten und rund 50 Prozent der ambulanten Kosten in Spitälern unabhängig vom Patientenaufkommen anfallen. Wegen dieser Vorhalteleistungen sind Spitäler mit grossem Volumen ab jährlich rund 10'000 stationären Patientinnen und Patienten besser in der Lage, wirtschaftlich erfolgreich zu arbeiten.  
Mit rund 2'800 stationären Aufenthalten pro Jahr bleibt das Spital Oberengadin weit unter dieser kritischen Grösse. Die Einzugsregion von rund 20'000 Personen, die zudem noch mit der Klinik Gut in St. Moritz geteilt wird, ist viel zu klein, um sich einer Fallzahl von 10'000 auch nur anzunähern. Gleichzeitig erfordert das Anwachsen der Bevölkerung auf rund 100'000 Personen während der saisonalen Spitzen besondere Vorhalteleistungen, welche die Fixkosten weiter erhöhen. Trotz konsequentem Kostenmanagement kann sich das Spital Oberengadin deshalb der allgemeinen Entwicklung nicht entziehen, sondern ist im Gegenteil besonders stark davon betroffen.  
Dies widerspiegelt sich in den Abschlüssen des Spitals Oberengadin. Bereits in den Jahren 2021 und 2022 war ein ausgeglichenes Ergebnis nur dank Entnahmen aus dem Organisationskapital von 1.67 Mio. bzw. 2.40 Mio. Franken möglich. 2023 war zusätzlich zu einer weiteren Entnahme von 1.54 Mio. Franken aus dem Eigenkapital ein Nachtragskredit der Gemeinden von 5 Mio. Franken erforderlich. Für die Jahre 2024 und 2025 mussten über die ordentlichen Leistungsbeiträge von 2.75 Mio. Franken hinaus wiederum zusätzliche Kredite von je 4 Mio. Franken beantragt werden.  
Nur so ist es möglich, die bereits in der Abstimmungsbotschaft zum Nachtragskredit für das Jahr 2023 erläuterten Voraussetzungen für langfristige Kredite der Graubündner Kantonalbank (GKB) zu erfüllen. Diese verlangen ab dem Geschäftsjahr 2024 für die gesamte Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (Spital, Alterszentren und Spitex) einen Eigenfinanzierungsgrad von 50 Prozent. Bei weiteren Entnahmen aus dem Organisationskapital würde diese Minimalgrenze unterschritten.
- 1.5 Strategische Neuausrichtung zur Sicherung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin  
Durch eine konsequente Aufwandkontrolle und gezielte Sparmassnahmen konnte ein weiterer Anstieg der Unterfinanzierung im laufenden Jahr vermieden werden. Wie bereits in der Botschaft zum Nachtragskredit 2023 dargelegt wurde, kann eine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Situation aber nur im Rahmen einer grundlegenden Transformation erzielt werden.  
Mit diesem Ziel hat der Stiftungsrat eine Überprüfung der strategischen Ausrichtung des Spitals vorgenommen. Dabei hat der Stiftungsrat auch festgestellt, dass das Vergaberecht (Submissionsgesetz) im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommt, weil die Finanzierung des öffentlichen akutsomatischen Spitals und dessen Bestand im Bundes- und kantonalen Recht vorgesehen sind und den Gemeinden nur die zweckmässige Organisation obliegt.

## 2. Rahmenbedingungen

Im Kanton Graubünden regeln Verfassung und Gesetz die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung von Kanton und Gemeinden im Bereich der medizinischen Versorgung.

### – Aufgaben

- Kanton und Gemeinden sorgen für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege (Art. 87 Abs. 1 und 2 KV).
- Die Gemeinden der einzelnen Gesundheitsversorgungsregionen haben sich sachgerecht zu organisieren. Die Gemeinden des Oberengadins bilden die Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin (Art. 7 Abs. 1 lit. b und Art. 9 Abs. 1 KPG).
- Die Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin haben zu diesem Zweck die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin gegründet und diese unter anderem mit dem Betrieb des Spitals Oberengadin beauftragt.
- Die Trägerschaften der Leistungserbringer, im Oberengadin die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, haben den Gemeinden ein angemessenes Mitspracherecht einzuräumen. Zu diesem Zweck schliessen die Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin ab (Art. 9 Abs. 2 KPG) und jede Gemeinde delegiert eine Vertretung in den Stiftungsrat.

### – Kompetenzen

- Spitalplanung: Die Regierung des Kantons plant nach eidgenössischem Krankenversicherungsgesetz die stationäre Versorgung. Sie bestimmt mit der daraus resultierenden Spitalliste das stationäre medizinische Leistungsangebot der Spitäler (Art. 10 ff. KPG).

### – Verantwortung

- Den Beitrag der öffentlichen Hand an die stationäre medizinische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie gemeinwirtschaftliche Leistungen wie Vorhalteleistungen, Palliativpflege, medizinische Vorsorge für Katastrophen tragen der Kanton zu 90 Prozent und die Gemeinden zu 10 Prozent (Art. 16 ff. KPG).
- Auch nach der Beauftragung der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin verbleibt die Verantwortung für die medizinische Versorgung der Bevölkerung bei den Gemeinden des Oberengadins. Sie nehmen diese Verantwortung wahr durch
  - die Organisation der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin mit dem Stiftungsrat aus den Vertretungen aller Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion als oberstem Organ (SGO-Statuten vom 4. April 2019, Art. 5).
  - Leistungsvereinbarungen zwischen Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und Gemeinden mit einer Pauschalabgeltung von aktuell 2.75 Mio. Franken pro Jahr für Notfallbereitschaft während 24 Stunden an 365 Tagen, Intensivpflegestation, Kinder- und Jugendmedizin, Pädiatrie, Wundambulatorium, Onkologie.

## 3. Geprüfte Varianten für die künftige Gesundheitsversorgung im Oberengadin

### 3.1 Ziele

Der Stiftungsrat definierte folgende Ziele für die eingehende und unvoreingenommene Prüfung der künftigen Organisation der Gesundheitsversorgung im Oberengadin:

- Die medizinische Grundversorgung im Bereich der stationären Akutsomatik im Oberengadin ist gesichert.
- Das künftige medizinische Leistungsangebot (stationär und ambulant) ist entwickelt und bewertet.
- Rechtliche Möglichkeiten für Kooperationen unter Stiftungsrecht sind geklärt.
- Mögliche Kooperationspartner sind evaluiert.
- Der Umgang mit weiteren Betrieben innerhalb der Stiftung bei Kooperationen im Bereich der stationären Akutsomatik sind aufgezeigt (Alterszentren, Spitex, Immobilien).
- Mögliche Varianten für die finanzielle Sanierung sind entwickelt und bewertet.
- Mögliche Varianten der zukünftigen Organisation – vom Erhalt der Selbstständigkeit bis zur Übernahme durch Dritte – sind entwickelt und bewertet.

### 3.2 Vorgehen

Wie erstmals bereits in der Botschaft zum Nachtragskredit 2023 dargelegt wurde, kann eine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Situation nur im Rahmen einer grundlegenden Transformation erzielt werden. Mit diesem Ziel hat der Stiftungsrat zunächst eine eingehende Überprüfung der strategischen Ausrichtung und des Leistungsangebots des Spitals vorgenommen und Optimierungsmöglichkeiten geprüft. Diese zeigte, dass die erforderlichen Verbesserungen mit einer Reduktion des Leistungsangebots und betrieblichen Optimierungen nicht erreicht werden können.

In einem nächsten Schritt wurden in der Folge vier Varianten entwickelt und geprüft:

- Weiterführung der Selbstständigkeit mit angepasster Strategie («Status quo+»)
- Übernahme der Klinik Gut AG durch die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin
- Zusammenführung des Spitals Oberengadin und der Klinik Gut in einer gemeinsamen Tochtergesellschaft von Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und Kantonsspital Graubünden
- Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden

Da für das Kantonsspital Graubünden weder ein Verkauf der Klinik Gut AG noch die Bildung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft zusammen mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin infrage kommt, konzentrierten sich die weiteren Abklärungen auf die Varianten *Weiterführung der Selbstständigkeit* (Variante 1) und *Integration ins Kantonsspital Graubünden* (Variante 2).

Beide Varianten wurden im Detail ausgearbeitet, das medizinische Leistungsangebot bestimmt und die Ergebnisse auf Chancen und Risiken geprüft. Mitarbeitende, Behörden und Bevölkerung wurden im Juli, September und November 2024 über die Zwischenergebnisse dieser Arbeiten orientiert.

Im Zuge dieser Abklärungen zeigte sich, dass die Weiterführung der Selbstständigkeit aufgrund der geringen Fallzahlen und der fehlenden Kooperationsmöglichkeiten nicht nur die Wirtschaftlichkeit, sondern künftig insbesondere auch die Qualität der medizinischen Leistungen des Spitals Oberengadin und damit der Gesundheitsversorgung infrage stellt.

Deshalb hat der Stiftungsrat im September 2024 entschieden, die Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden vertieft zu prüfen. Die Grundlagen für den Entscheid des Stiftungsrats wurden mit dem Zwischenbericht «Welche Zukunft für das Spital Oberengadin?» am 4. November 2024 publiziert, nachdem dessen finanzielle Berechnungen durch die externe Revisionsstelle (KPMG) geprüft und für korrekt befunden worden waren.

Nach dem Entscheid des Stiftungsrates vom 19. September 2024 für die Vertiefung der Variante *Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden* wurde die aktuelle Situation des Spitals Oberengadin gemeinsam mit den Verantwortlichen des Kantonsspitals Graubünden intensiv untersucht. Die Form der Integration und die finanzielle Entschädigung wurden in Verhandlungen bestimmt und in Verträgen festgehalten. Im Rahmen dieser vertieften Prüfung wurde unter anderem festgestellt, dass das Spital Oberengadin das Arbeitsgesetz aktuell in verschiedenen Bereichen nicht einhält, dass diese Tatsache seit Oktober 2023 vom kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit gerügt wird und dass dadurch auch die Auflagen der Spitalplanung im Bereich der Eingriffszeiten bei notfallmässigen Kaiserschnitten nicht umfassend in den Dienstplänen berücksichtigt sind.

Die Einhaltung des Arbeitsgesetzes und der Auflagen der Spitalplanung führen zu einem zusätzlichen Bedarf von rund 15 Vollzeitstellen. Zudem soll mit der Integration ins Kantonsspital Graubünden die notwendige Spezialisierung in den medizinischen Bereichen verstärkt werden. Das führt zu einem zusätzlichen Bedarf von rund sechs Vollzeitstellen. Die jährlichen Mehrkosten für die Einhaltung der Vorgaben von Arbeitsgesetz und Spitalplanung sowie die Verstärkung der Spezialisierung betragen zwischen 1.5 Mio. und 2.65 Mio. Franken, die in beiden Varianten zusätzlich berücksichtigt werden müssen.

Die Ergebnisse der Vertiefung der Variante *Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden* und der damit verbundenen Verhandlungen wurden Ende Januar 2025 mit dem Schlussbericht «Welche Zukunft für das Spital Oberengadin» publiziert.

## 4. Ergebnisse der Prüfung

### 4.1 Künftige Mehrkosten in beiden Varianten

Die Analyse der beiden Varianten zeigte, dass die aus den Investitionen der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin in die Spitalinfrastruktur resultierenden Kosten für Zinsen und Amortisation sowie die Kosten für

die Geschäftsführung der Stiftung durch den aus dem Betrieb des Spitals Oberengadin tragbaren Mietzins von 2.5 Mio. Franken nicht vollständig gedeckt werden können. In beiden Varianten ist deshalb künftig ein Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrag der Gemeinden an die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin von 1.6 Mio. Franken pro Jahr erforderlich.

Anstelle des jährlichen Beitrags ist auch eine einmalige Berichtigung des Werts der Investitionen um beispielsweise 50 Prozent oder 27 Mio. Franken möglich. Eine entsprechende Vorlage befindet sich in Vorbereitung. Falls die Gemeinden dieser Wertberichtigung zustimmen, fällt der jährliche Infrastrukturbeitrag weg.

Ebenfalls in beiden Varianten werden die Kosten abzugelten sein, die mit der Schaffung von rund 20 Vollzeitstellen für die notwendige weitere Spezialisierung in den medizinischen Bereichen sowie zur Einhaltung des Arbeitsgesetzes und der Auflagen der Spitalplanung verbunden sind.

Die Kosten für den künftigen Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrag sowie für die Abgeltung des zusätzlichen Personalaufwands sind in den nachfolgenden Kostenberechnungen für beide Varianten berücksichtigt.

#### 4.2 Variante 1: Weiterführung der Selbstständigkeit («Status quo+»)

In der Variante 1 haben die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und damit die Gemeinden Einfluss auf die Führung des Spitals sowie die Auswahl der Leitungspersonen und der medizinischen Fachpersonen. Alterszentren, Spitex und Akutspital bleiben unter einem Dach. Die Zahl der stationären Fälle bleibt indessen weit unter der kritischen Grösse, selbst unter günstigsten Annahmen im Hinblick auf die neue Bündner Spitalliste 2027.

Die Weiterführung der Selbstständigkeit beinhaltet deshalb erhebliche Risiken. Als kleines Akutspital fällt es dem Spital Oberengadin schwerer als grösseren Anbietern, genügend und gut qualifizierte Fachpersonen zu gewinnen. Das gefährdet sowohl den Umfang als auch die Qualität der Gesundheitsversorgung. Statt dass Synergien zwischen den Oberengadiner Spitalstandorten Samedan und St. Moritz namentlich in den Bereichen der Notfallversorgung und der Chirurgie des Bewegungsapparats genutzt werden können, wird sich die Konkurrenzsituation weiter verschärfen. Zudem ist ein kleines Spital Schwankungen der Nachfrage besonders ausgesetzt. Dies kann im schlechtesten Fall zu noch höheren finanziellen Defiziten führen, ohne dass Performance-Verbesserungen umgesetzt werden können.

Um das Spital in der Variante 1 ohne weitere Entnahmen aus dem Organisationskapital wirtschaftlich über Wasser zu halten, müssen die bisherigen jährlichen Betriebsbeiträge der Gemeinden von aktuell 2.75 Mio. Franken auf minimal 10.25 Mio. Franken und maximal 11.40 Mio. Franken erhöht werden. Davon entfallen jährlich minimal 8.65 Mio. Franken und maximal 9.8 Mio. Franken auf die Abgeltung aufgrund der neuen Leistungsvereinbarung und 1.6 Mio. Franken auf den künftig bei beiden Varianten erforderlichen Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrag.

Beiträge in Mio. CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Leistungsvereinbarung inkl. maximale Mehrkosten Arbeitsgesetz, Auflagen Spitalplanung, Spezialisierung von CHF 2.65 Mio. p.a.	2.75	2.75	2.75	9.80	9.80	9.80	9.80	9.80
Nachtrags- und Zusatzkredite	5.00	4.00	4.00					
Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrag				1.60	1.60	1.60	1.60	1.60
<b>Total maximale Gemeindebeiträge</b>	<b>7.75</b>	<b>6.75</b>	<b>6.75</b>	<b>11.40</b>	<b>11.40</b>	<b>11.40</b>	<b>11.40</b>	<b>11.40</b>

#### 4.3 Variante 2: Integration ins Kantonsspital Graubünden («Projekt Albula»)

Mit der Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden werden die bisherigen stationären und ambulanten Leistungen am Standort Samedan weiterhin angeboten. Alle künftigen Veränderungen (Mehr- und Minderleistungen) des Leistungsangebots bedürfen der Abstimmung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin.

In der Variante 2 rücken die beiden Spitalstandorte des Oberengadins näher zusammen. Das Nutzen von Synergien führt zu höherer Effizienz und Qualität der Gesundheitsversorgung. Unter dem Dach des Kantonsspitals Graubünden profitiert der Standort Samedan zudem von spezialisierten Fachkräften in den Bereichen Medizin, Administration, Finanzen und Informatik. Die Digitalisierung der Medizin erfordert den Verbund mit einem grösseren Anbieter. Für hoch qualifizierte Fachkräfte kann ein attraktives Arbeits- und Ausbildungsumfeld geboten

werden, was die Rekrutierungschancen erhöht. Dadurch erlaubt die Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden die nachhaltige Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung des Oberengadins. Die finanzielle Planungssicherheit steigt dank der Integration und dem grösseren Spital, das besser mit Nachfrageschwankungen umgehen kann.

Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und damit die Gemeinden haben weniger direkten Einfluss auf die Führung des Spitals. Wie in der Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital Graubünden festgehalten, nehmen sie weiterhin Einfluss auf das Angebot, indem jede Leistungsveränderung am Standort Samedan mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin abgestimmt werden muss.

Die Gemeinden leisten der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin ab 2029 einen finanziellen Beitrag von insgesamt minimal 5.85 Mio. Franken und maximal 7 Mio. Franken an den Betrieb des Spitals Oberengadin. Davon entfallen jährlich minimal 4.25 Mio. Franken und maximal 5.4 Mio. Franken auf die Abgeltung ans Kantonsspital Graubünden aufgrund der neuen Leistungsvereinbarung und 1.6 Mio. Franken auf den künftig bei beiden Varianten erforderlichen Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrag.

Zur Deckung der Projekt- und Transformationskosten, die mit der Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden anfallen, sind für die Jahre 2026 bis und mit 2028 zusätzliche Beiträge der Gemeinden ans Kantonsspital Graubünden von total 6.0 Mio. Franken vorgesehen. Bereits ab dem Jahr 2025 sind für die Vorbereitung und Umsetzung der Integration insbesondere in den Personal-, Finanz- und Informatik-Abteilungen vorübergehend zusätzliche Arbeiten im Umfang von rund 0.8 Mio. Franken notwendig, um die anstehenden Aufgaben zu bearbeiten. Nach erfolgter Integration im Jahr 2026 kommen weitere Kosten für die Integration und Ablösung der Informatiksysteme und medizinische Geräte hinzu. Die Informatiksysteme werden schrittweise ab dem Jahr 2026 abgelöst bzw. in diejenigen des Kantonsspitals Graubünden integriert. Dabei ist mit Integrations- und Migrationskosten während der gesamten Phase von rund 2.5 Mio. Franken zu rechnen. Zusätzlich entstehen in den medizinischen Kernbereichen vorübergehend Mehrkosten von rund 0.8 Mio. Franken, um den Integrationsprozess in den Bereichen Führung und fachliche Ausrichtung zu sichern. Weiter sind einzelne Ersatzbeschaffungen und betriebliche Anpassungen bei den Mobilien sowie Ausgaben im Bereich Kommunikation und bei der Sortimentsbereinigung beim medizinischen Material im Wert von rund 1.9 Mio. Franken nötig.

Beiträge in Mio. CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Leistungsvereinbarung inkl. maximale Mehrkosten Arbeitsgesetz, Auflagen Spitalplanung, Spezialisierung von CHF 2.65 Mio. p.a.	2.75	2.75	2.75	5.40	5.40	5.40	5.40	5.40
Nachtrags- und Zusatzkredite	5.00	4.00	4.00					
Beitrag Projekt Albula				3.50	2.00	0.50		
<b>Total an KSGR</b>	-	-	-	<b>8.90</b>	<b>7.40</b>	<b>5.90</b>	<b>5.40</b>	<b>5.40</b>
Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrag an SGO				1.60	1.60	1.60	1.60	1.60
<b>Total maximale Gemeindebeiträge</b>	<b>7.75</b>	<b>6.75</b>	<b>6.75</b>	<b>10.50</b>	<b>9.00</b>	<b>7.50</b>	<b>7.00</b>	<b>7.00</b>

Diese Beiträge werden unter den Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin gemäss dem jeweils aktuellen Regionen-Schlüssel (ohne Gemeinde Bregaglia) gemäss Art. 33 der Statuten der Region Maloja aufgeteilt. Da der für das Jahr 2026 anzuwendende Schlüssel somit noch nicht bekannt ist, wird die Aufteilung der Beiträge im Sinne eines Beispiels, und um so den Gemeinden eine Vorstellung von der Grössenordnung der von ihnen zu tragenden Beiträge zu geben, aufgrund des Regionen-Schlüssels (ohne Gemeinde Bregaglia) für das Jahr 2024 nachfolgend dargestellt:

Gemeinde	Anteil (gem. Regionenschlüssel 2024)	2026 CHF	2027 CHF	2028 CHF	2029 CHF	2030 CHF
Sils i.E./Segl	3.55 %	372'750	319'500	266'250	248'500	248'500
Silvaplana	7.06 %	741'300	635'400	529'500	494'200	494'200
St. Moritz	38.54 %	4'046'700	3'468'600	2'890'500	2'697'800	2'697'800

Celerina	9.42 %	989'100	847'800	706'500	659'400	659'400
Pontresina	11.27 %	1'183'350	1'014'300	845'250	788'900	788'900
Samedan	12.99 %	1'363'950	1'169'100	974'250	909'300	909'300
Bever	2.77 %	290'850	249'300	207'750	193'900	193'900
La Punt Chamues-ch	4.80 %	504'000	432'000	360'000	336'000	336'000
Madulain	0.93 %	97'650	83'700	69'750	65'100	65'100
Zuoz	5.85 %	614'250	526'500	438'750	409'500	409'500
S-chanf	2.82 %	296'100	253'800	211'500	197'400	197'400
<b>Total</b>	<b>100 %</b>	<b>10'500'000</b>	<b>9'000'000</b>	<b>7'500'000</b>	<b>7'000'000</b>	<b>7'000'000</b>

#### 4.4 Vorteile der Integration überwiegen deutlich

Die Abklärungen zeigen, dass die Weiterführung der Selbstständigkeit aufgrund der geringen Fallzahlen und der fehlenden Kooperationsmöglichkeiten nicht nur die Wirtschaftlichkeit, sondern künftig insbesondere auch die Qualität der medizinischen Leistungen des Spitals Oberengadin und damit der Gesundheitsversorgung in Frage stellt. Die aktuellen Schwierigkeiten des Spitals Oberengadin, das Arbeitsgesetz und die Auflagen der Spitalplanung umfassend einzuhalten, sind ein weiterer Hinweis, dass kleine Spitäler mit breitem Leistungsangebot zunehmend Mühe bekunden, die immer dichteren Regulierungsvorgaben einzuhalten.

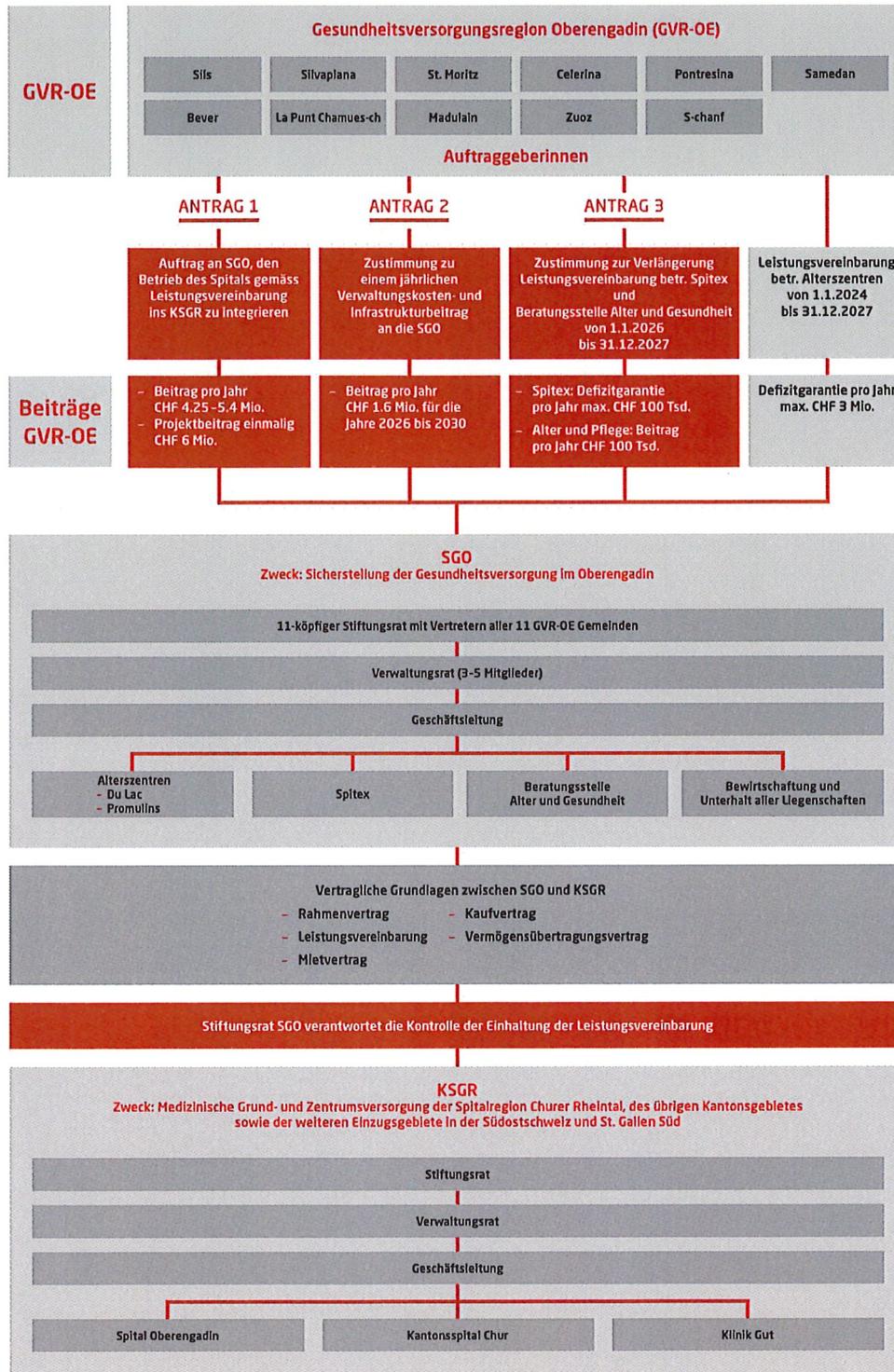
Demgegenüber sichert die Integration ins Kantonsspital Graubünden die Qualität der Gesundheitsversorgung und erlaubt die nachhaltige Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung des Oberengadins. Gleichzeitig schaffen die Verträge mit dem Kantonsspital Graubünden finanzielle Planungssicherheit für die Gemeinden. Die Integration des Betriebes des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden erweist sich deshalb als die beste Lösung, um das Oberengadin dauerhaft und wirtschaftlich mit den geforderten medizinischen Leistungen zu versorgen.

Der Vergleich der beiden Varianten zeigt auch die finanziellen Vorteile der Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden für die Gemeinden. Nach Abschluss der Integrations- und Transformationsphase im Jahr 2028 entlastet die Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden die Gemeinden um jährlich 4.4 Mio. Franken gegenüber dem «Status quo+» (Variante 1).

Maximale Beiträge Gemeinden in Mio. CHF	2026	2027	2028	2029	2030
Variante 1: Weiterführung Selbstständigkeit	11.40	11.40	11.40	11.40	11.40
Variante 2: Integration ins KSGR	10.50	9.00	7.50	7.00	7.00
Differenz	0.9	2.4	3.9	4.4	4.4

5. Organisatorische und vertragliche Grundlagen zur Umsetzung des Projektes

## ZUKUNFT STIFTUNG GESUNDHEITSVERSORGUNG OBERENGADIN



5.1 Organisation des Betriebes des Spitals Oberengadin in Samedan bei Integration ins Kantonsspital Graubünden  
 Nach der Integration wird das Spital Oberengadin in Samedan durch das Kantonsspital Graubünden betrieben. Damit trägt dieses die volle medizinische und betriebswirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb in Samedan. Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin überwacht die Einhaltung der Leistungsvereinbarung.

Sie pflegt regelmässigen und vertrauensvollen Austausch mit dem Kantonsspital Graubünden zur Umsetzung der Leistungsvereinbarung.

Die Integration des Betriebes des Spitals Oberengadin in Samedan ins Kantonsspital Graubünden erfolgt im Wesentlichen aufgrund der folgenden vertraglichen Grundlagen:

- **Rahmenvertrag**

Der Rahmenvertrag synchronisiert das Zustandekommen der Verträge, deren Geltung und deren Wechselwirkung. Zudem werden die wesentlichen Inhalte der Verträge umschrieben und die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und Kantonsspital Graubünden geregelt. Im Weiteren wird im Rahmenvertrag vereinbart, dass das Kantonsspital Graubünden vor der Umsetzung der Integration mit den Arbeitnehmenden neue Arbeitsverträge unter Wahrung des Besitzstandes abschliessen wird. Für die bei der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin verbleibenden Mitarbeitenden gilt der bisherige Vertrag weiter. Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin wird im Hinblick auf die künftige Anstellung die Gespräche mit den betroffenen Mitarbeitenden führen. Die Integration erfolgt nach einer Vorbereitungsphase mit Stichtag per 1.1.2026.

Zudem wird der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin im Rahmenvertrag das Recht eingeräumt, eine Vertretung im Stiftungsrat der Stiftung Kantonsspital Graubünden zu stellen. Die Nomination dieses Mitgliedes erfolgt durch den Stiftungsrat der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin.

- **Auftrag der Gemeinden an die SGO**

Die Gemeinden beauftragen die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, im Spital Samedan ein Angebot im Einklang mit den Anforderungen der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung, gemäss der gültigen Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden sowie den zusätzlich bestellten Leistungen aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig wird die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin beauftragt, die Erbringung dieser Leistungen an das Kantonsspital Graubünden zu delegieren, gegenüber diesem die Interessen der Gemeinden zu wahren und insbesondere die Einhaltung der Vereinbarung mit den Gemeinden zu kontrollieren.

Aufgrund dieses Auftrags der Gemeinden schliesst die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin eine Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital Graubünden über die Führung des Spitalbetriebs in Samedan gemäss den kantonalen Vorgaben und den von den Gemeinden bestellten Leistungen. Gemäss dieser Leistungsvereinbarung bietet das Kantonsspital Graubünden das bisherige Leistungsspektrum an stationären Leistungen gemäss kantonalen Vorgaben an. Zudem erbringt es die ambulanten Leistungen, welche derzeit im Spital Samedan angeboten werden. Für eine Veränderung des Angebotes bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Stiftungsrates der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin. Führen Veränderungen des Angebotes zu einer Erhöhung des Beitrages der Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin, so kann das Angebot nur dann angepasst werden, wenn die Gemeinden den entsprechenden Beiträgen zustimmen. Der Stiftungsrat der Stiftung Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin ist für die Überwachung und Einhaltung der Leistungsvereinbarung verantwortlich. Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und das Kantonsspital Graubünden verpflichten sich zu einem regelmässigen vertrauensvollen Austausch im Interesse der Umsetzung der Leistungsvereinbarung und der Nutzung von Synergien. Die Finanzierung des Spitalbetriebes richtet sich nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen des Bundes- und des kantonalen Rechts. Zudem leistet die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin dem Kantonsspital Graubünden einen jährlichen Beitrag von maximal 5.4 Mio. Franken. Dieser Betrag entspricht jenem, welchen die Gemeinden der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin entrichten.

Die Leistungsvereinbarung beginnt per 1.1.2026 und ist erstmals mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende 2031 kündbar.

- **Kaufvertrag, Vermögensübertragungsvertrag**

Mit dem Kaufvertrag zwischen der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und dem Kantonsspital Graubünden übernimmt das Kantonsspital Graubünden die sich im Spitalgebäude befindenden Mobilien, Geräte, Einrichtungen, Vorräte sowie weitere Aktiven. Der Kaufpreis entspricht dem Aktivenüberschuss gemäss Jahresrechnung 2025, das heisst die Übertragung erfolgt zu Buchwerten. Formell erfolgt die Übertragung des Betriebes aufgrund des Vermögensübertragungsvertrages, welcher im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen wird.

- **Mietvertrag**  
Mit dem Mietvertrag vermietet die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin dem Kantonsspital Graubünden das Spitalgebäude zu einem jährlichen Mietzins von 2.5 Mio. Franken zur bestimmungsgemässen Nutzung. Das Spitalgebäude wird im betriebsbereiten Zustand übergeben, die Nebenkosten gehen künftig zulasten des Kantonsspital Graubünden, die Kosten für die Instandsetzung des Mietobjektes verbleiben bei der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin.

## 5.2 Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO)

Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin bleibt auch bei Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden weiterhin bestehen. Ihr kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin nimmt die Interessen der Gemeinden gegenüber dem Kantonsspital Graubünden wahr. Sie schliesst die Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital Graubünden ab, kontrolliert deren Einhaltung im Auftrag der Gemeinden und ist Ansprechpartnerin des Kantonsspitals Graubünden.
- Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin betreibt die Alterszentren Promulins und Du Lac gemäss bestehender Leistungsvereinbarung mit einer maximal jährlichen Defizitgarantie von 3 Mio. Franken, welche noch bis 31.12.2027 dauert.
- Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin betreibt die Spitex. Dies aufgrund der Leistungsvereinbarung bis 31.12.2025 mit einer maximal jährlichen Defizitgarantie von 100'000 Franken, deren Verlängerung für zwei Jahre, d.h. bis am 31.12.2027 beantragt wird. Damit wird die zeitliche Synchronisierung mit der Leistungsvereinbarung betreffend die Alterszentren Promulins und Du Lac erreicht.
- Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin betreibt die Beratungsstelle Alter und Gesundheit. Dies aufgrund einer Leistungsvereinbarung bis 31.12.2025. Die Gemeinden unterstützen die Stelle mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von 100'000 Franken, deren Verlängerung für zwei Jahre beantragt wird. Während dieser Frist werden Auftrag und Leistungen der Beratungsstelle überprüft.
- Sämtliche Liegenschaften (Spitalgebäude mit Nebengebäuden, Personalhäuser etc.) verbleiben im Eigentum der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin. Sie hat für deren Bewirtschaftung und Unterhalt zu sorgen. Um ihr dies langfristig zu ermöglichen, werden die Gemeinden zu gegebener Zeit über eine Wertberichtigung und allfällige Infrastrukturbeiträge zu befinden haben.

Die Organisation und die Statuten der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin werden an die veränderten Aufgaben angepasst. Im Stiftungsrat als Aufsichtsgremium werden weiterhin alle Gemeinden vertreten sein, womit auch Art. 9 Abs. 2 KPG Rechnung getragen wird. Der Verwaltungsrat soll von bisher fünf bis sieben auf drei bis fünf Mitglieder reduziert werden. Zu seinen Aufgaben wird die Wahl der Geschäftsleitung und der Verantwortlichen der einzelnen Bereiche gehören.

## 6. **Stellungnahme Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit**

Die vorgeschlagene Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden bietet eine solide Grundlage für die langfristige Sicherung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin. Sie fördert Effizienz, Qualität und Digitalisierung, was im Interesse des Kantons liegt. Das kantonale Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit beurteilt längerfristig die Weiterführung der Selbstständigkeit mit dem bestehenden Leistungsangebot aufgrund der geringen Fallzahlen und der fehlenden Kooperationsmöglichkeiten nicht nur aufgrund der Wirtschaftlichkeit, sondern auch der Qualität der medizinischen Leistungen als nicht zweckmässig.

## 7. **Gesetzliche Grundlagen für den Abschluss der Vereinbarungen und für die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen durch die Gemeinden gegenüber der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin**

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes (KPG) müssen die Trägerschaften der Leistungserbringer den Gemeinden in der Gesundheitsversorgungsregion ein angemessenes Mitspracherecht einräumen. Im Stiftungsrat der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin sind alle elf Gemeinden vertreten. Damit ist das Mitspracherecht der Gemeinden gewährleistet. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin im Auftrag der Gemeinden eine Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital Graubünden über den Betrieb des Spitals schliesst und gegenüber dem Kantonsspital Graubünden die Interessen der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin wahr. Dieses Vorgehen gewährleistet sowohl das Mitspracherecht der Gemeinden als auch eine zweckmässige Organisation im Sinne von Art. 9 Abs. 2 KPG. Die Gemeinden nehmen

ihre Aufgaben im Rahmen der Gesundheitsversorgungsregion wahr, indem sie die Trägerschaft der Gesundheitsversorgung beauftragen, den Betrieb des Spitals gemäss Leistungsvereinbarung ins Kantonsspital zu integrieren. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden auch die finanziellen Verpflichtungen geregelt.

Mit der Gründung der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin haben sich die Gemeinden zur gemeinsamen, solidarischen Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens organisiert. Um die Gesundheitsversorgung langfristig sicherzustellen, ist die Zustimmung der elf Gemeinden zum Auftrag an die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin notwendig.

#### 8. Beurteilung durch den Gemeindevorstand

Die Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden sorgt dafür, dass Bevölkerung und Gäste des Oberengadins künftig am Standort Samedan umfassend von den medizinischen Kompetenzen des Kantonsspitals Graubünden profitieren können. Eine enge Zusammenarbeit und die daraus resultierenden Synergien zwischen den Spitälern Samedan, St. Moritz und Chur stärken Qualität und Wirtschaftlichkeit an allen Standorten. Gleichzeitig schaffen die Verträge mit dem Kantonsspital Graubünden auch finanzielle Planungssicherheit für die Gemeinden.

Die Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden ist damit die beste Lösung, um dem Oberengadin und den angrenzenden Regionen dauerhaft und wirtschaftlich die bestmögliche Gesundheitsversorgung zu sichern.

#### ➤ Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand beantragt

##### Antrag 1

- Zustimmung zum Auftrag an die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO), den Betrieb des Spitals Oberengadin in Samedan gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und der Stiftung Kantonsspital Graubünden (Kantonsspital Graubünden) ins Kantonsspital Graubünden zu integrieren und damit
  - Zustimmung zu einem jährlichen Betriebsbeitrag für die Dauer der Leistungsvereinbarung von minimal 4.25 Mio. Franken und maximal 5.4 Mio. Franken;
  - Zustimmung zu einem einmaligen Beitrag für die Projekt- und Transformationskosten von 6 Mio. Franken.

##### Antrag 2

- Zustimmung zu einem jährlichen Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrag an die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) für die Jahre 2026 bis 2030 von 1.6 Mio. Franken.

##### Antrag 3

- Zustimmung zur Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin betreffend Beratungsstelle Alter und Gesundheit bis Ende 2027 und damit Zustimmung zu einem jährlichen Beitrag von 100'000 Franken
- Zustimmung zur Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin betreffend die Spitex bis Ende 2027 und damit Zustimmung zu einer jährlichen Defizitgarantie im Umfang von 100'000 Franken

Für weitere Fragen steht Ihnen die Gemeindekanzlei gerne zur Verfügung.